

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6)

Überarbeitet am: 2025-02-17

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Registrierungsnummer (REACH)

Global Trade Item Number (GTIN)

PPE-Additiv

nicht relevant (Gemisch)

00120127720250

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) 1300-V0PW-000H-GQFH

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

gewerbliche Verwendung Labor- und Analysezwecke

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Cube Dx GmbH Westbahnstraße 55 A-4300 St. Valentin Österreich

Telefon: +43 (0)7435 58193 0 E-Mail: support@cubedx.com Webseite: https://www.cubedx.com

E-Mail (sachkundige Person) support@cubedx.com

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +43 (0)7435 58193 0

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar: Mo. - Do. 08:00 - 16:00, Fr. 08:00

- 13:00

Giftnotzentrale		
Land	Name	Telefon
Österreich	Vergiftungs Informations Zentrale	+43 (0)1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
3.10	akute Toxizität (oral)	3	Acute Tox. 3	H301
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.8	spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	2	STOT SE 2	H371

de Seite: 1 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Überarbeitet am: 2025-02-17

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Es ist mit sofort auftretenden Wirkungen nach kurzer Exposition zu rechnen. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS05, GHS06, GHS08



- Gefahrenhinweise

H301 Giftig bei Verschlucken. H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H371 Kann die Organe schädigen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung TMAC, IGEPAL

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält einen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

de Seite: 2 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6) Überarbeitet am: 2025-02-17

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
IGEPAL	CAS-Nr. 9002-93-1	5 – < 10	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 2 / H411	(!) (<u>*</u>)
TMAC	CAS-Nr. 75-57-0 EG-Nr. 200-880-8 REACH RegNr. 01-2119970924-26- xxxx	5-<10	Acute Tox. 2 / H300 Acute Tox. 3 / H311 Skin Irrit. 2 / H315 STOT SE 1 / H370 Aquatic Chronic 2 / H411	

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
IGEPAL	-	-	1,800 ^{mg} / _{kg}	oral
TMAC	-	-	>5 ^{mg} / _{kg} >200 ^{mg} / _{kg}	oral dermal

Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

de Seite: 3 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6) Überarbeitet am: 2025-02-17

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

de Seite: 4 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6)

Überarbeitet am: 2025-02-17

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) keine Information verfügbar

Relevante DNEL von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
TMAC	75-57-0	DNEL	2.9 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
TMAC	75-57-0	DNEL	0.4 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen

Relevante PNEC v	Relevante PNEC von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer	
TMAC	75-57-0	PNEC	0.6 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)	
TMAC	75-57-0	PNEC	0.06 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)	
TMAC	75-57-0	PNEC	6 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)	
TMAC	75-57-0	PNEC	35 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)	
TMAC	75-57-0	PNEC	3.5 ^{µg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)	
TMAC	75-57-0	PNEC	6.6 ^{µg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

de Seite: 5 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6)

Überarbeitet am: 2025-02-17

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	nicht bestimmt
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	0 °C bei 1,013 hPa
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C bei 1,013 hPa
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	8.2 - 8.5
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
Dampfdruck	32 hPa bei 25 °C

de Seite: 6 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6) Überarbeitet am: 2025-02-17

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Giftig bei Verschlucken.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

- Schätzwert akuter Toxizität (ATE) Oral >61.4 ^{mg}/_{kg}

de Seite: 7 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6) Überarbeitet am: 2025-02-17

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
IGEPAL	9002-93-1	oral	1,800 ^{mg} / _{kg}
TMAC	75-57-0	oral	>5 ^{mg} / _{kg}
TMAC	75-57-0	dermal	>200 ^{mg} / _{kg}

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Organe schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
TMAC	75-57-0	LC50	130 ^{µg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	11 d
TMAC	75-57-0	EC50	80 _{hā} /I	wirbellose Wasserlebe- wesen	11 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit	von Bestandte	eilen				
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
TMAC	75-57-0	Kohlendioxidbil- dung	100 %	28 d		ECHA

de Seite: 8 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6) Überarbeitet am: 2025-02-17

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
TMAC	75-57-0		<-1.6 (pH-Wert: 7, 20 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält einen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 2810 IMDG-Code UN 2810 ICAO-TI UN 2810

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,

N.A.G.

IMDG-Code TOXIC LIQUID, ORGANIC, N.O.S. ICAO-TI Toxic liquid, organic, n.o.s.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 6.1 IMDG-Code 6.1 ICAO-TI 6.1

14.4 Verpackungsgruppe

de Seite: 9 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Überarbeitet am: 2025-02-17 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6)

ADR/RID/ADN III
IMDG-Code III
ICAO-TI III

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode T1
Gefahrzettel 6.1



Sondervorschriften (SV) 274, 614, 802(ADN)

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 60

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Gefahrzettel 6.1



Sondervorschriften (SV) 223, 274

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-A, S-A

Staukategorie (stowage category) A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 6.1



Sondervorschriften (SV) A3, A4, A137

de Seite: 10 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Überarbeitet am: 2025-02-17 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6)

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 2 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Nr.
PPE-Additiv	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	3
IGEPAL	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	75

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Besonders besorgniserregender Stof	ff (SVHC)		
Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert		Anhang XIV	EDP (57f-env) rem-42 date1 date2

<u>Legende</u>

Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

date1 a) 4. Juli 2019

b) abweichend von Buchstabe a), 22. Juni 2022 für Verwendungen wie folgt an:

- für die Erforschung, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG fallen, oder von Medizinprodukten oder Zubehör von Medizinprodukten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/42/EWG, der Verordnung (EU) 2017/745, der Richtlinie 98/79/EG oder der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, im Hinblick auf ihre Verwendung für die Diagnose, Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19);

- in Medizinprodukten oder Zubehör von Medizinprodukten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/42/EWG, der Verordnung (EU) 2017/745, der Richtlinie 98/79/EG oder der Verordnung (EU) 2017/746 fallen, zur Diagnose, Behandlung oder Verhütung von COVID-19.

date2 a) 4. lanuar 2021:

b) abweichend von Buchstabe a), 22. Dezember 2023 für Verwendungen wie folgt an:

- für die Erforschung, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG fallen, oder von Medizinprodukten oder Zubehör von Medizinprodukten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/42/EWG, der Verordnung (EU) 2017/745, der Richtlinie 98/79/EG oder der Verordnung (EU) 2017/746 fallen, im Hinblick auf ihre Verwendung für die Diagnose, Behandlung oder Verhütung von COVID-19;

- in Medizinprodukten oder Zubehör von Medizinprodukten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/42/EWG, der Verordnung (EU) 2017/745, der Richtlinie 98/79/EG oder der Verordnung (EU) 2017/746 fallen, zur Diagnose, Be-

handlung oder Verhütung von COVID-19.

EDP (57f-env) Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme (Artikel 57(f) - Umwelt)

rem-42 Umfasst eindeutig definierte Stoffe sowie UVCB-Stoffe, Polymere und homologe Stoffe

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

de Seite: 11 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Überarbeitet am: 2025-02-17 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6)

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
1.1		Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): 1300-V0PW-000H-GQFH	ja
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist die- ser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Ent- hält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.		ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

de Seite: 12 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am: 2025-02-17

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6)

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen FmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan) Eye Dam. Schwer augenschädigend Eve Irrit. Augenreizend Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes Sy-GHS stem zur Éinstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben **IATA** International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli-IATA/DGR cher Güter im Luftverkehr) International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie-Index-Nr. rungs-Code Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stof-LC50 fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt log KOW n-Octanol/Wasser NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch **PBT** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) **PNEC** Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas-**REACH** sung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) **SVHC** Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Einstufungsverfahren

vPvB

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

de Seite: 13 / 14



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PPE-Additiv

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 2024-06-20 (GHS 6) Überarbeitet am: 2025-02-17

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H370	Schädigt die Organe.
H371	Kann die Organe schädigen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

de Seite: 14 / 14